

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Referenz-Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Referenznummer
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
(1)entweder	[II.1.	Die Tiere wurden im Hoheitsgebiet der Union geboren und seit ihrer Geburt dort gehalten.]
(1)oder	[II.1.	Die Tiere wurden mindestens 30 Tage vor dem Verladen aus einem Drittland eingeführt, das den Tiergesundheitsbedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission entspricht.]
	II.2.	Für die Tiere gilt Folgendes:
	II.2.1.	Sie wurden heute (innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen) untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen;
	II.2.2.	es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines Programms zur Tilgung einer kontagiösen oder infektiösen Krankheit ausgemerzt werden sollen;
	II.2.3.	sie kommen aus Haltungsbetrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Tollwut und in den letzten 15 Tagen nicht wegen Milzbrand von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllt haben;
	II.2.4.	sie kommen aus keinem Haltungsbetrieb in einer Schutzzone, die gemäß Unionsvorschriften eingerichtet wurde und aus der keine Tiere verbracht werden dürfen, und sind auch nicht mit Tieren aus solchen Betrieben in Kontakt gekommen;
	II.2.5.	sie unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen aufgrund der Unionsvorschriften über Maul- und Klauenseuche und sind nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.
	II.3.	Aus der schriftlichen Erklärung des Halters oder einer Prüfung des Bestandsregisters und der Begleitdokumente, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates, insbesondere Abschnitte B und C ihres Anhangs, geführt werden, geht Folgendes hervor: Die Tiere wurden mindestens in den letzten 30 Tagen oder, wenn sie weniger als 30 Tage alt sind, von Geburt an in einem einzigen Herkunftsbetrieb gehalten, in den während der letzten 21 Tage keine Schafe und Ziegen und während der letzten 30 Tage keine aus einem Drittland eingeführten Paarhufer eingestellt worden sind, es sei denn, diese Tiere wurden gemäß Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 91/68/EWG des Rates in den Betrieb eingestellt.
(1)	[II.4.	Die Tiere erfüllen die zusätzlichen Garantien, die in Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vorgesehen sind und für den Bestimmungsmittgliedstaat oder Teil seines Hoheitsgebiets (Mitgliedstaat oder Teil seines Hoheitsgebiets angeben) im Beschluss der Kommission (Nummer angeben) festgelegt wurden.]
	II.5.	Die Tiere erfüllen mindestens eine der folgenden Bedingungen und dürfen daher in einen Schaf- oder Ziegenhaltungsbetrieb eingestellt werden, der amtlich anerkannt frei von Brucellose (B. melitensis) ist:
(1)	entweder	[Der Herkunftsbetrieb befindet sich in dem Mitgliedstaat oder Teil seines Hoheitsgebiets (Mitgliedstaat oder Teil seines Hoheitsgebiets angeben), der gemäß dem Beschluss der Kommission (Nummer angeben) amtlich anerkannt brucellosefrei ist.]
(1)	oder	[Die Tiere kommen aus einem Haltungsbetrieb, der amtlich anerkannt frei von Brucellose (B. melitensis) ist.]
(1)	oder	[Die Tiere kommen aus einem Haltungsbetrieb, der frei von Brucellose (B. melitensis) ist, und
	i)	sind einzeln gekennzeichnet,
	ii)	wurden niemals gegen Brucellose geimpft oder, falls sie geimpft sind, erfolgte die Impfung mehr als zwei Jahre zuvor, oder es handelt sich um über zwei Jahre alte weibliche Tiere, die zum Zeitpunkt der Impfung weniger als sieben Monate alt waren,
	iii)	wurden unter amtlicher Aufsicht im Herkunftsbetrieb isoliert und während der Isolation mit Negativbefund zwei Tests auf Brucellose gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG unterzogen, die im Abstand von mindestens sechs Wochen stattfanden.]
	II.6.	Die Tiere erfüllen mindestens eine der folgenden Bedingungen und dürfen daher in einen Schaf- oder Ziegenhaltungsbetrieb eingestellt werden, der frei von Brucellose (B. melitensis) ist:
(1)	entweder	[Sie kommen aus einem Haltungsbetrieb, der amtlich anerkannt frei von Brucellose (B. melitensis) ist.]
(1)	oder	[Sie kommen aus einem Haltungsbetrieb, der frei von Brucellose (B. melitensis) ist.]
(1)	oder	[Bis zu dem in den Tilgungsprogrammen, die gemäß der Entscheidung 90/242/EWG genehmigt wurden, vorgesehenen Stichtag stammen die Tiere aus einem Haltungsbetrieb, der weder amtlich anerkannt brucellosefrei noch brucellosefrei ist, und erfüllen folgende Bedingungen:
	i)	Sie sind einzeln gekennzeichnet,
	ii)	stammen aus einem Haltungsbetrieb, in dem alle Tiere der für Brucellose (B. melitensis) empfänglichen Arten mindestens zwölf Monate lang frei von klinischen Symptomen oder sonstigen Symptomen der Brucellose waren, und
(1)	entweder	[sind in den letzten zwei Jahren nicht gegen Brucellose (B. melitensis) geimpft worden, und wurden unter tierärztlicher Aufsicht im Herkunftsbetrieb isoliert und während der Isolation mit Negativbefund zwei Tests auf Brucellose gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG unterzogen, die im Abstand von mindestens sechs Wochen stattfanden.]
(1)	oder	[wurden vor Erreichen des Alters von sieben Monaten mit Rev.1-Impfstoff geimpft, und in den letzten 15 Tagen vor dem Datum der Ausstellung dieser Gesundheitsbescheinigung erfolgte keine Impfung.]]
(1)	[II.7.	Es handelt sich um nicht kastrierte Zuchtböcke, die
	i)	aus einem Haltungsbetrieb kommen, in dem in den letzten zwölf Monaten kein Fall von infektiöser Epididymitis des Schafbocks (B. ovis) verzeichnet wurde;
	ii)	in den letzten 60 Tagen vor der Versendung ununterbrochen in diesem Betrieb gehalten wurden;
	iii)	in den letzten 30 Tagen vor der Versendung mit Negativbefund einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (B. ovis) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG unterzogen wurden.]
	II.8.	Die Tiere stammen nach bestem Wissen des/der Unterzeichneten und entsprechend der schriftlichen Erklärung des Eigentümers nicht aus Haltungsbetrieben und sind nicht mit Tieren aus Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, in denen in den nachstehend genannten Zeiträumen eine der folgenden Krankheiten klinisch nachgewiesen wurde:
	i)	infektiöse Agalaktie der Schafe (Mycoplasma agalactiae) bzw. infektiöse Agalaktie der Ziegen (Mycoplasma agalactiae, M. capricolum, M. mycoides subsp. mycoides „large colony“) in den letzten sechs Monaten,
	ii)	Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,
	iii)	Lungenadenomatose, Maedi/Visna oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten drei Jahren. Diese Frist verkürzt sich jedoch auf zwölf Monate, wenn die von Maedi/Visna oder viraler Arthritis/Enzephalitis der Ziege befallenen Tiere geschlachtet wurden und die verbleibenden Tiere auf zwei Tests negativ reagiert haben.
(1)entweder	[II.9.	Die Tiere kommen aus einem Haltungsbetrieb/aus Haltungsbetrieben,
(1)entweder	[der/die sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats befindet/befinden, dem/der gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde.]	
(1)und/oder	[dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde.]	
(1)und/oder	[der/die nicht den Maßnahmen gemäß Anhang VII Kapitel B Nummern 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterliegt/unterliegen, und bei den Tieren handelt es sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR.]]	
(1)oder	[II.9.	Die Tiere sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, dem gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde oder der in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2 der genannten Verordnung unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Programm zur Bekämpfung der Traberkrankheit genehmigt wurde, und kommen aus einem Haltungsbetrieb/aus Haltungsbetrieben,

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Referenz-Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Referenznummer
<p>(1)entweder [der/die sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats befindet/befinden, dem/der gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde.]</p> <p>(1)und/oder [dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde.]</p> <p>(1)und/oder [der/die nicht den Maßnahmen gemäß Anhang VII Kapitel B Nummern 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterliegt/unterliegen, und bei den Tieren handelt es sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR.]</p> <p>(1)und/oder [der/die mindestens während der letzten sieben Jahre die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis i der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben, und die Tiere treffen vor dem 1. Januar 2015 im Bestimmungsbetrieb ein.]]</p> <p>(1)oder [II.9. Die Tiere sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, dem nicht gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde oder der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2 der genannten Verordnung unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Programm zur Bekämpfung der Traberkrankheit genehmigt wurde, und kommen aus einem Haltungsbetrieb/aus Haltungsbetrieben,</p> <p>(1)entweder [der/die sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats befindet/befinden, dem/der gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde.]</p> <p>(1)und/oder [dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde.]</p> <p>(1)und/oder [der/die nicht den Maßnahmen gemäß Anhang VII Kapitel B Nummern 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterliegt/unterliegen, und bei den Tieren handelt es sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR.]</p> <p>(1)und/oder [der/die mindestens während der letzten sieben Jahre die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben, und die Tiere treffen vor dem 1. Januar 2015 im Bestimmungsbetrieb ein.]</p> <p>(1)und/oder [dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „kontrolliertes Risiko“ zuerkannt wurde.]</p> <p>(1)und/oder [der/die mindestens während der letzten drei Jahre die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben, und die Tiere treffen vor dem 1. Januar 2015 im Bestimmungsbetrieb ein.]]</p> <p>II.10.1. Die Tiere wurden in zuvor gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln und Containern so befördert, dass ein wirksamer Schutz des Gesundheitsstatus der Tiere gewährleistet war.</p> <p>II.10.2. Den amtlichen Begleitdokumenten zufolge geht die von dieser Gesundheitsbescheinigung erfasste Sendung am (Datum angeben)(2) ab.</p> <p>II.10.3. Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Gesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für die geplante Verbringung transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates(3).</p> <p>Blauzungenkrankheit (BT): Ausnahme vom Verbringungsverbot</p> <p>- BT-1: Die Tiere erfüllen die Bestimmungen von Artikel 7 (1) oder 7 (2)(a) oder 7 (2)(b) oder 7 (2)(c) oder 7(2a)(a) oder 7(2a)(b) oder 7(2a)(c) , (Zutreffendes ist anzugeben) der Verordnung (EG) Nr.1266/2007.</p> <p>- BT-2: Die Tiere / das Sperma / die Eizellen / Embryonen (1); (Zutreffendes ist anzugeben) erfüllen die Bestimmungen von Artikel 8 (1)(a) oder Artikel 8 (1) (b) oder Artikel 8 (4) oder Artikel 8(5a) (Zutreffendes ist anzugeben) der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.</p> <p>- BT-3: Behandlung mit Insektizid/Abwehrmittel gegen Insekten (Name des Produkts einfügen) am (Datum einfügen) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.</p> <p>- BT-4: Tiere gemäß Artikel 9a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007</p> <p>- BTA1: Das Tier/die Tiere wurde(n) während des am (Datum einsetzen) beginnenden saisonal vektorfreien Zeitraums von der Geburt an oder mindestens 60 Tage lang bis zur Versendung in einer saisonal von der Blauzungenkrankheit freien Zone gehalten und gegebenenfalls (gegebenenfalls angeben) daraufhin mit negativem Ergebnis gemäß Anhang III Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 einem Erreger-Identifizierungstest gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere an Proben unterzogen, die binnen sieben Tagen vor der Versendung genommen wurden.</p> <p>- BTA2: Tier(e) erfüllt/erfüllen die Bestimmungen von Anhang III Teil A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007</p> <p>- BTA3: Tier(e) erfüllt/erfüllen die Bestimmungen von Anhang III Teil A Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007</p> <p>- BTA4: Tier(e) erfüllt/erfüllen die Bestimmungen von Anhang III Teil A Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007</p> <p>- BTA5: Tier(e) geimpft gegen Serotyp(en) der Blauzungenkrankheit (Serotyp(en) einfügen) mit (Bezeichnung des Impfstoffs einfügen) mit inaktiviertem/ / modifiziertem Lebend impfstoff (Zutreffendes angeben) gemäß Anhang III Teil A Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.</p> <p>- BTA6: Tier(e) wurde(n) einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere zum Nachweis von Antikörpern gegen den Virusserotyp (Serotyp(en) einfügen) der Blauzungenkrankheit gemäß den Bestimmungen von Anhang III Teil A Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007. unterzogen.</p> <p>- BTA7: Tier(e) wurde(n) einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere zum Nachweis von Antikörpern gegen den Virusserotyp (Serotyp(en) einfügen) der Blauzungenkrankheit gemäß den Bestimmungen von Anhang III Teil A Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007. unterzogen.</p> <p>- BTA8: „Nicht trächtige(s) Tier(e)“ oder „Möglicherweise trächtige(s) Tier(e) gemäß der/den Bedingung(en) (gemäß den Nummern 5, 6 und 7 vor Besamung oder Paarung oder gemäß Nummer 3 ; Zutreffendes angeben).“</p>		
<p>Erläuterungen</p> <p>Teil I:</p> <p>• Feld I.19: Den betreffenden KN-Code angeben: 01 04 10 oder 01 04 20.</p>		

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Referenz-Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Referenznummer
------------------------------------	--------------------------------------	-----------------------------

- Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.
 - Feld I.31: Identifizierungssystem: Die Tiere müssen gekennzeichnet sein mit einer individuellen Kennnummer zur Rückverfolgung ihres Herkunftsbetriebs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates.
Alter: (in Monaten).
Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).
- Teil II:
- (1) Nichtzutreffendes streichen.
 - (2) Wenn eine Sendung in einer Sammelstelle zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt das Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, als das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.
 - (3) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihren Pflichten in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.
- Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.
 - Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Inspektor

Name (in Großbuchstaben):
Lokale Veterinäreinheit:
Datum:
Siegel

Qualifikation und Titel:
Nr.der lokalen Veterinäreinheit:
Unterschrift:

Teil III: Kontrolle

III.1. Kontrolldatum <input type="text"/>	III.2. Referenz-Nr. der Bescheinigung: <input type="text"/>
III.3. Dokumentenprüfung: Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> EU-Norm Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Zusätzliche Garantien Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nationale Vorschriften Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	III.4. Identitätskontrolle: Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
III.5. Physische Kontrolle: Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Zahl der kontrollierten Tiere Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	III.6. Labortest: Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Datum: Test zum Nachweis von: Anhand von Zufallsstichproben <input type="checkbox"/> Bei Verdacht <input type="checkbox"/> Befunde:: Stehen noch aus <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
III.7. Kontrolle des Befindens der Tiere: Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	III.8. Verstoß gegen Tierschutzrecht: III.8.1. Ungültige Transportgenehmigung <input type="checkbox"/> III.8.2. Nicht konformes Transportmittel <input type="checkbox"/> III.8.3. Zu hohe Ladedichte <input type="checkbox"/> Durchschnittsfläche III.8.4. Vorschriftswidrige Transportdauer <input type="checkbox"/> III.8.5. Unzulängliches Tränken und Füttern <input type="checkbox"/> III.8.6. Misshandlung von oder Fahrlässigkeit gegenüber Tieren <input type="checkbox"/> III.8.7. Zusätzliche Maßnahmen bei langer Beförderungsdauer <input type="checkbox"/> III.8.8. Bescheinigung der beruflichen Fähigkeit der Fahrers <input type="checkbox"/> III.8.9. In das Fahrtenbuch eingetragene Daten <input type="checkbox"/> III.8.10. Sonstige <input type="checkbox"/>
III.10. Auswirkungen des Transports auf das Befinden der Tiere Anzahl verendeter Tiere: Schätzung: <input type="text"/> Anzahl transportunfähiger Tiere: Schätzung: <input type="text"/> Anzahl der Geburten oder Aborte: <input type="text"/>	III.9. Verstoß gegen Veterinärrecht III.9.1. Keine/Ungültige Bescheinigung <input type="checkbox"/> III.9.2. Nicht konforme Dokumente <input type="checkbox"/> III.9.3. Nicht zulässiges Land <input type="checkbox"/> III.9.4. Nicht zulässige(s) Region/Gebiet <input type="checkbox"/> III.9.5. Verbotene Tierart <input type="checkbox"/> III.9.6. Keine zusätzlichen Garantien <input type="checkbox"/> III.9.7. Nicht zulässiger Betrieb <input type="checkbox"/> III.9.8. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere <input type="checkbox"/> III.9.9. Unbefriedigende Laborbefunde <input type="checkbox"/> III.9.10. Keine oder vorschriftswidrige Kennzeichnung <input type="checkbox"/> III.9.11. Nationale Vorschriften nicht erfüllt <input type="checkbox"/> III.9.12. Falsche Anschrift am Bestimmungsort <input type="checkbox"/> III.9.13. Sonstige <input type="checkbox"/>
III.11. Abhilfemaßnahmen III.11.1. Zeitlich verzögerter Abtransport <input type="checkbox"/> III.11.2. Überführungsverfahren <input type="checkbox"/> III.11.3. Quarantänisierung <input type="checkbox"/> III.11.4. Schlachtung/Schmerzlose Tötung <input type="checkbox"/> III.11.5. Vernichtung von Tierkörpern/Erzeugnissen <input type="checkbox"/> III.11.6. Rücksendung <input type="checkbox"/> III.11.7. Behandlung der Erzeugnisse <input type="checkbox"/> III.11.8. Verwendung der Erzeugnisse zu anderem Zweck <input type="checkbox"/> Identifikation: <input type="text"/>	III.12. Maßnahmen nach der Quarantäne III.12.1. Schlachtung/Schmerzlose Tötung <input type="text"/> III.12.2. Entlassung aus der Quarantäne <input type="text"/>
III.13. Kontrollort Betrieb (Allgemein) <input type="checkbox"/> Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Händlerstall <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Besamungsstation <input type="checkbox"/> Hafan <input type="checkbox"/> Flughafen <input type="checkbox"/> Ausgangs-GKS <input type="checkbox"/> Während der Beförderung <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/>	
III.14. Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Inspektor Lokale Veterinäreinheit Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Titel Datum: Nr. der lokalen Veterinäreinheit Unterschrift:	

TRANSPORTPLANUNG

1.1 ORGANISATOR Name und Anschrift (a) (b)		1.2. Name der für die Beförderung zuständigen Person			
		1.3. Telefon / Telefax			
2. VORAUSSICHTLICHE BEFÖRDERUNGSDAUER (Stunden/Tage)					
3.1 Versandland und -ort		4.1 Bestimmungsland und -ort			
3.2 Datum	3.3 Uhrzeit	4.2 Datum	4.3 Uhrzeit		
5.1 Tierart	5.2 Anzahl Tiere	5.3 Nummer(n) der Veterinärbescheinigung(en)			
5.4 Gesamtgewicht der Sendung in kg (Schätzwert):		5.5 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche (in m2):			
6. Liste der voraussichtlichen Ruhe-, Umlade- oder Ausgangsorte					
6.1. Name der Orte, an denen die Tiere ruhen oder umgeladen werden sollen (einschließlich Ausgangsorte)	6.2. Ankunft		6.3. Dauer	6.4. Name und Zulassungsnummer des Transportunternehmers (soweit es sich nicht um den	6.5. Angaben zur Identifizierung
	Datum	Uhrzeit			
7. Der Unterzeichnete erklärt, für die Organisation der genannten Transports verantwortlich zu sein und geeignete Vorkehrungen getroffen zu haben, um das Wohlbefinden der Tiere nach Maßgabe der Verordnung 1/2005 während der gesamten Beförderungsdauer zu gewährleisten					
8. Unterschrift des Organisators					

(a) Organisator: Siehe Definition gemäß Artikel 2 Buchstabe q) der Verordnung 1/2005 des Rates
 (b) Ist der Organisator ein Transportunternehmer, so ist die Zulassungsnummer anzugeben.